



**Gewerkschaft
der Polizei**

Bundespolizei | Zoll

**Stellungnahme im Rahmen der Verbändebeteiligung zum
Gesetzentwurf zur Änderung des Gesetzes über den
unmittelbaren Zwang (UZwG)**

Aktenzeichen BMI: B1.52006/10#9

vom 18.07.2025





2. Rechtliche Differenzierung schützt Grundrechte

Die Staffelung der Zwangsmittel im ZwG orientiert sich an der Intensität des Grundrechtseingriffs. Die Einstufung als Hilfsmittel erlaubt eine flexiblere und differenzierte Prüfung der Verhältnismäßigkeit. Wird der DEIG als Waffe klassifiziert, unterliegt sein Einsatz automatisch strengeren Maßstäben – auch dann, wenn er lediglich deeskalierend oder in Lagen eingesetzt wird, wo ein Schusswaffengebrauch nicht verhältnismäßig gewesen wäre.

3. Praxisbewährte Verwaltungsvorschrift des Bundes

Im Rahmen des Erprobungseinsatzes hat das Bundesministerium des Innern (BMI) die Modelle Taser X2, X7 und X10 bereits in einer vorläufigen Verwaltungsvorschrift als Hilfsmittel der körperlichen Gewalt eingestuft. Diese Regelung hat sich in der Praxis bewährt und wurde von Einsatzkräften sowie der Gewerkschaft der Polizei als praktikabel bewertet.

Notwendige Einsatzbedingungen

Die GdP unterstützt einen flächendeckenden Einsatz von DEIG, wenn zudem folgende Voraussetzungen erfüllt werden:

- Intensive Aus- und Fortbildung aller nutzungsberechtigten Einsatzkräfte
- Verbindliche Dokumentations-, Evaluations- und Berichtspflichten nach jedem Einsatz
- Ausschluss des Einsatzes gegen erkennbare Minderjährige und Schwangere
- Begrenzung auf kontrollierbare Einsatzlagen (kein Einsatz in unübersichtlichen Menschenansammlungen)

Fazit

Die GdP unterstützt die gesetzliche Regelung zum Einsatz von Distanz-Elektroimpulsgeräten ausdrücklich. Wir sehen jedoch die geplante Einordnung als Waffe nach § 2 Abs. 4 ZwG als zu eng an.

Aus Sicht der GdP wäre eine Einordnung als Hilfsmittel der körperlichen Gewalt gemäß § 2 Abs. 3 ZwG sachgerechter, praxistauglicher und rechtsstaatlich geboten.



Weitere Anmerkungen:

Finaler Rettungsschuss

Die Problematik des „finalen Rettungsschusses“ ist im Bundesrecht seit Jahrzehnten unzureichend geregelt. Das Risiko eines Amoklaufes, einer Geiselnahme bzw. einer lebensbedrohlichen Einsatzlage (LebEL) im Zuständigkeitsbereich der Bundespolizei ist nicht bloß ein unwahrscheinliches oder fiktives Fallkonstrukt, sondern durch den Alltag Realität und Bundespolizisten sind häufig die zuerst eintreffenden Kräfte vor Ort. Dies bedeutet für unsere Kolleginnen und Kollegen aber auch, dass sie sich mit den möglichen Konsequenzen eines solchen Einsatzes auseinandersetzen müssen. Denn es ist nicht die Regel, dass sich der Täter durch körperliche Gewalt überwältigen lässt. Vielmehr zeigten derartige Vorfälle in der Vergangenheit, dass gerade bei Amokläufen und LebEL-Einsätzen der Täter in den meisten Fällen den tödlichen Schusswaffeneinsatz durch die Polizei erzwang (suicide by cop). In einer solchen Situation kann es vorkommen, dass ein gezielt tödlicher Schuss die einzige Möglichkeit darstellt, das Leben des Opfers bzw. der Opfer zu retten.

Die Möglichkeit, eine klare polizeirechtliche Regelung des "finalen Rettungsschusses" für die Bundespolizei zu schaffen, hier eine neue Ermächtigungsgrundlage im BZwG, wurde nicht genutzt. Die GdP fordert seit Jahren den Gesetzgeber zu einer eindeutigen Regelung des "finalen Rettungsschusses" auf. Der Musterentwurf eines einheitlichen Polizeigesetzes hat dafür mit § 41 Abs. 2 S. 2 ME PolG eine durchaus brauchbare Vorlage geliefert. Diese Mustervorschrift fordert als Voraussetzung für einen tödlichen Schuss eine gegenwärtige Lebensgefahr oder eine gegenwärtige Gefahr einer schwerwiegenden Verletzung der körperlichen Unversehrtheit. Weiterhin darf der "finale Rettungsschuss" immer nur ultima ratio sein. Diese Voraussetzungen haben auch die meisten Bundesländer in ihren Vorschriften zum "finalen Rettungsschuss" übernommen. In Anlehnung an § 41 Abs. 2 S. 2 ME PolG und die bereits existierenden landesrechtlichen Bestimmungen für einen "finalen Rettungsschuss" ist ein überarbeiteter § 12 Abs. 2 BZwG als Ermächtigungsgrundlage angezeigt.

Vollzugsbeamte und Vollzugsbeamtinnen im Zoll im UZwG präziser definieren

Es ist bedauerlich, dass bei der aktuellen Änderung des BZwG versäumt wurde, den Kreis der Vollzugsbeamtinnen und –beamten im Zoll hinreichend genau zu bestimmen. Die in den §§ 6 und 9 des BZwG bisher genannten Beamtinnen und Beamten der Zollverwaltung, die als Vollzugsbeamte des Bundes zur Anwendung von unmittelbarem Zwang berechtigt sind, sind äußerst unpräzise und irritierend benannt. Einen Zollgrenzdienst sowie einen Bewachungs- und Begleitdienst, wie er im Gesetz genannt wird, gibt es schon lange nicht mehr. Einzig der Zollfahndungsdienst ist legal definiert und (noch) existent, steht aber – angesichts der angekündigten Strukturreform im Zoll – als Begriff ohnehin als Begriff zur Disposition. Andere Vollzugskräfte im Zoll werden unpräzise und durch die Verwaltung selbst im § 6 unter der Ziffer 9 und im § 9 unter der Ziffer 8 eingegliedert. In der Folge



bestehen Unsicherheiten, wer nach dem Willen des Gesetzgebers in der Zollverwaltung Vollzugsbeamter/Vollzugsbeamtin i.S.d. § 11 ZwG ist.

Wir schlagen daher vor, analog zu den Polizeivollzugsbeamtinnen und –beamten den Begriff der Zollvollzugsbeamtin/des Zollvollzugsbeamten zu prägen, diesen legal im Gesetz (§ 11 ZwG oder BPolBG) zu definieren und sodann als abschließenden und klar abgegrenzten Personenkreis namentlich im § 11 ZwG zu nennen. Mit der Einführung eines legal definierten und am Status orientierten Personenkreis im Zoll in den §§ 6 und 9 § 11 ZwG würde man den Personenkreis unabhängig von Behördennahmen, Organisationseinheiten etc. abschließend definieren.

Begründung

Der Normenkanon des § 11 ZwG regelt die Anwendung des unmittelbaren Zwangs bis hin zum Schusswaffengebrauch gegenüber dem Bürger. Wegen der grundgesetzlichen Bedeutung dieser Eingriffsermächtigung muss sie dem Bestimmtheitsgebot genügen. Aus dem Grundsatz des Vorbehalts des Gesetzes folgt zudem, dass die Regelung von Grundrechtseingriffen dem Parlament vorbehalten sind. Dem darf sich das Parlament nicht dadurch entziehen, dass es weit gefasste Eingriffsermächtigungen erlässt, die letztlich einer Verwaltungsbehörde die Entscheidung überlässt, den Personenkreis der Ermächtigten, die Voraussetzungen oder die Schwere des Eingriffs zu bestimmen. Eine bloße Verwaltungsvorschrift, die mit unbestimmten Rechtsbegriffen arbeitet (Finanzkontrolle Schwarzarbeit, Kontrolleinheiten) welche lediglich auf Organisationsentscheidungen des Bundesministeriums der Finanzen beruhen, kann dem nicht genügen.

Es ist daher dringend erforderlich, dass die hinreichend sichere Bestimmung der Vollzugsbeamtinnen und Vollzugsbeamten des Bundes im Zoll sowie die hinreichend sichere Bestimmung derjenigen Vollzugsbeamtinnen und Vollzugsbeamten im Zoll, denen bei Anwendung von unmittelbarem Zwang der Gebrauch der Schusswaffe gestattet ist, durch eine gesetzlich verankerte Statusdefinition gesetzliche Substanz verliehen wird. Die Regelung sollte vergleichbar der jeweiligen Nummer 1 in den §§ 6 und 9 § 11 ZwG ausfallen, die auf den Status des Beamten/der Beamtin abzielt und nicht auf die Tätigkeit.

Gerade bei der Anwendung unmittelbaren Zwangs, der den womöglich schwersten Eingriff des Staates (Gewaltmonopol) in die Grundrechte der Menschen betrifft, ist eine möglichst präzise und unstrittige Zuweisung und auch Qualifikation des in Rede stehenden Personenkreis zwingend geboten. Die klare Erkennbarkeit einer Vollzugsbeamtin oder eines Vollzugsbeamten muss auch für Dritte, gegen die sich eine solche Maßnahme richtet, aus rechtsstaatlichen Erwägungen unzweifelhaft gewährleistet sein. Diese Person muss in der Lage sein, wenigstens im Ansatz zu erkennen und im geltenden Recht auch nachvollziehen zu können, ob der Zollbeamte oder die Zollbeamtin, die unmittelbaren Zwang gegen sie angewendet hat oder droht anzuwenden, zu dem Kreis der zur Anwendung von unmittelbarem Zwang Berechtigten gehört.



**Gewerkschaft
der Polizei**
Bundespolizei | Zoll

Nur so kann die notwendige gesetzliche Rechtssicherheit hergestellt werden, den der Kreis der betroffenen Beamtinnen und Beamten nicht nur verdient, sondern für die rechtssichere Ausübung des Dienstes zwingend benötigt.

Bei Fragen in Bezug auf die Einordnung der Zollvollzugsbeamtinnen und -beamten stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Andreas Roßkopf
Vorsitzender
GdP-Bezirk Bundespolizei | Zoll